

■ RdW 2009/13, 7

Zimperliche Heuschrecken

Vor gut zwei Monaten schlug die Aussage von E-Control-Chef *Walter Boltz*, heimische Energieversorger seien „die noch besseren Heuschrecken“, in der E-Wirtschaft hohe Wellen.¹⁾ Angesichts der seit Wochen „zelebrierten“ Bankenkrise erfährt der Vergleich aus dem Insektenreich eine geradezu inflationäre Verwendung, wie der tägliche Blick in die Zeitungen bestätigt. Der vorliegende Beitrag erörtert ausgehend von einer bislang kaum beachteten höchstgerichtlichen Entscheidung²⁾ die Tragweite ähnlicher Äußerungen und wirft ein kritisches Schlaglicht unter dem Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit.

RA Dr. Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)
Salzburg

1. Das Problem

Die spätere Klägerin war eine Kapitalgesellschaft, an der sich überwiegend institutionelle Anleger beteiligten. Sie finanzierte sich unter anderem mit Anleihen und plante einen Börsengang; mittelbar war an ihr auch ein Private Equity Fonds beteiligt. Sie betrieb auch vor allem labormedizinische Institute. Sie beabsichtigte, ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Strahlenmedizin auszuweiten. Dafür plante sie die Übernahme von Radiologiepraxen, insb in Wien.

Die Erstbeklagte war die gesetzliche Standesvertretung der Wiener Ärzte, der Zweitbeklagte ihr Präsident. Anfang 2007 richtete er namens der Erstbeklagten ein Rundschreiben an alle Mitglieder, das auch auf der Website der Erstbeklagten veröffentlicht wurde. Darin kritisierte er die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften im Bereich der ambulanten Medizin. Die Klägerin und ein anderes namentlich genanntes Unternehmen bezeichnete er (mittelbar) als „Heuschrecken-Unternehmen“, deren Ziel die „Herrschaft über den ärztlichen Berufsstand“ wäre. Die Standesvertretung würde mit allen rechtlichen und politischen Mitteln gegen diese „desaströse Entwicklung“ vorgehen. Denn dadurch würde die Qualität der Behandlung nicht mehr vom Arzt bestimmt, sondern von „Managern und Controllern“.

Die Klägerin begehrte gestützt auf §§ 1, 7 UWG sowie § 1330 ABGB im Sicherungswege, den Beklagten die Behauptung zu untersagen, die Klägerin verhalte sich gegenüber Dritten, und zwar insb gegenüber einzelnen Ärzten, der gesamten Ärzteschaft und/oder gegenüber Patienten, rücksichtslos, und zwar insb die Behauptung, die Klägerin wäre ein „Heuschrecken-Unternehmen“, eine „Heuschrecke“ und/oder ein „Heuschrecken-Fonds“.

Das Höchstgericht hatte letztlich die Statthaftigkeit der beanstandeten Äußerung ebenso wie die Reichweite der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK zu prüfen.

2. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die von den Unterinstanzen erlassene Einstweilige Verfügung und führte leisatzartig Folgendes aus:

- Nimmt ein Mitbewerber – wengleich in Wettbewerbsabsicht – an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen nach

§ 7 UWG ein höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen.

- Bei der durchzuführenden Interessenabwägung ist insb die Bedeutung des Themas zu berücksichtigen, zu dem die Äußerung erfolgte. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist und je weniger die Wettbewerbsabsicht des Äußernden im Vordergrund steht, umso eher wird die Äußerung nach Art 10 MRK zulässig sein.
- Auch die Anwendung der Unklarheitenregel ist am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen. Liegt die Annahme eines bestimmten Tatsachenkerns nahe, der wahr ist und die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv rechtfertigt, so muss die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung unbeachtlich bleiben.
- Unwahre (nicht erweislich wahre) herabsetzende Tatsachenbehauptungen über einen Mitbewerber oder seine Ware können nicht durch das verfassungsgesetzlich verankerte Recht der freien Meinungsäußerung nach Art 13 StGG und Art 10 Abs 2 MRK gerechtfertigt werden.
- Der Vorwurf der Ärztekammer an einen Investment Fonds im Medizinbereich, er sei ein „Heuschrecken-Unternehmen“, deren Ziel die „Herrschaft über den ärztlichen Berufsstand“ sei, stellt eine (nicht erweislich wahre) Tatsachenbehauptung dar, weil sich ihr Bedeutungsinhalt nach dem Verständnis der Adressaten (auf den subjektiven Willen des Äußernden kommt es nicht an) auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist. Mangels Wahrheitsbeweises handelt es sich um eine herabsetzende Äußerung nach § 7 UWG, die nicht durch Art 10 MRK gerechtfertigt ist.

3. Eigene Stellungnahme

3.1. Einfluss der UWG-Novelle 2007?

Bemerkenswert an der vorliegenden Entscheidung erscheinen einmal mehr die Besonderheiten des wettbewerbslichen Äußerungsrechts, nunmehr wohl der lauterkeitsrechtlich zu beurteilenden Äußerungen. Im Bereich der Betroffenheit lässt § 7 UWG eine (denkbare) Wettbewerbssituation zwischen Äußerndem und Äußerungsempfänger genügen.³⁾ Auf eine besondere Betroffenheitsprüfung, dh ist derjenige mit der inkriminierten Äußerung konkret gemeint, kommt es dann nicht mehr

1) Vgl SN vom 10. 9. 2008, archiviert unter http://www.salzburg.com/nwas/archiv_artikel.php?xm=3471898&res=0 (26. 11. 2008).

2) OGH 22. 1. 2008, 4 Ob 236/07w – Heuschrecken-Unternehmen, RdW 2008/363, 399.

3) OGH 29. 4. 2003, 4 Ob 16/03m – Junganwäite, MR 2003, 180 = ÖBl-L 2003/146, 262.

an.⁴⁾ Insoweit hat auch die UWG-Nov 2007⁵⁾ keine Änderung des Tatbestandes gebracht. Für das erforderliche Wettbewerbsverhältnis genügt daher auch ein „ad hoc“-Wettbewerb.⁶⁾

3.2. Bedeutungsgehalt des „Heuschrecken“-Vorwurfs

Einmal mehr kommt daher dem Bedeutungsgehalt der inkriminierten Äußerung streitentscheidende Wirkung zu.⁷⁾ Dabei ist kritisch zu hinterfragen, ob überhaupt eine Tatsachenbehauptung vorliegt oder nicht vielmehr ein Werturteil. Denn die Behauptung, eine Heuschrecke zu sein, kann zunächst nicht wörtlich, sondern nur im übertragenen Sinn verstanden werden, läge doch die Unwahrheit ansonsten auf der Hand. Menschen sind keine Insekten, Unternehmen auch nicht.

Zu prüfen ist daher die *metaphorische* Bedeutung. Bereits in der Bibel galten die Heuschreckenschwärme als eine der zehn Plagen, die der Herr einst gegen Ägypten schickte.⁸⁾ In jüngerer Zeit hat – soweit ersichtlich – Franz Müntefering, SPD-Parteivorsitzender, den Begriff in die politische Diskussion eingeführt. Der von ihm verwendete Begriff blieb zunächst unbeanstandet, löste allerdings im Anschluss an sein späteres Interview der *Bild am Sonntag* gegenüber vom 17. 4. 2005 eine heftige Debatte aus: „Manche Finanzinvestoren verschwenden keinen Gedanken an die Menschen, deren Arbeitsplätze sie vernichten – sie bleiben anonym, haben kein Gesicht, fallen wie Heuschreckenschwärme über Unternehmen her, grasen sie ab und ziehen weiter. Gegen diese Form von Kapitalismus kämpfen wir.“⁹⁾ Herr Müntefering wies mit seinen Äußerungen auf angeblich extreme Auswüchse des Kapitalismus hin: Anonyme Investoren zerschlugen Unternehmen zum Zwecke kurzfristiger Gewinnmaximierung; die langfristigen sozialen Kosten würden sie nicht interessieren. Bei der Wahl zum Wort des Jahres 2005 (nota bene: nicht „Unwort“) schafften es die *Heuschrecken* immerhin auf den vierten Platz.¹⁰⁾

In unnachahmlicher Weise führen die österreichischen Höchstrichter den Streitgegenständlichen Vorwurf, die Beklagten betrieben ein „Heuschrecken Unternehmen“ auf die Kernaussage „Abfressen und Weiterziehen“ zurück: „Der Begriff ‚Heuschrecke‘ bezeichnet im jüngeren politisch-ökonomischen Sprachgebrauch nicht bloß expandierende Kapitalgesellschaften, an denen (auch) institutionelle Anleger beteiligt sind. Vielmehr werden die angesprochenen Kreise aufgrund der vom Rekursgericht zutreffend geschilderten Verwendung dieses Begriffs in der politischen Diskussion darunter Unternehmen verstanden, die nur den kurzfristigen, durch alsbaldige Weiterveräußerung zu realisierenden Profit anstreben und die

Belange der Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden diesem Interesse unterordnen (‚abfressen und weiterziehen‘). Das gilt umso mehr, wenn solche Verhaltensweisen im Artikel teilweise konkret genannt werden (Herrschaft über den ärztlichen Berufstand, Kündigung nicht ‚spurender‘ Ärzte, Orientierung an ökonomischen Erwägungen und damit nicht am Wohl der Patienten etc).“

3.3. Tatsachenbehauptung versus Werturteil

Als streitentscheidend erweist sich einmal mehr die *Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen*. Dies deshalb, da bei Werturteilen kein Wahrheitsbeweis möglich und daher auch nicht nötig ist. Werturteile machen aber nach zutreffender Ansicht des OGH selbst dann zivilrechtlich nach § 1330 ABGHaftbar, wenn die Grenze der Exzessivität überschritten wird.¹¹⁾ Dies entspricht auch der Rsp des EGMR, der selbst im politischen Meinungsstreit prüft, ob die notwendige Tatsachenbasis für einen wertenden Vorwurf vorliegt, weil auch ein Werturteil ohne jede unterstützende Tatsachengrundlage exzessiv sein kann.¹²⁾ Ungerechtfertigt erweist sich demzufolge eine Äußerung dann, wenn keine aus-

reichende Tatsachengrundlage für das Werturteil vorhanden war. Denn ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unrichtiger oder nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gibt es nicht. So kann bspw die offenbar ohne jedes Tatsachensubstrat erhobene Behauptung der intensiven Verwicklung („mächtig involviert“) eines Ex-Politikers in die BAWAG-Affäre auch nicht durch die Eigenschaft des Klägers als „public figure“ nach Art 10 MRK gerechtfertigt werden.¹³⁾

Um festzustellen, ob ein (un-)zulässiges Werturteil vorliegt, sind folgende Kriterien¹⁴⁾ von den Straßburger Instanzen entwickelt worden:

- *Berücksichtigung des Autors und seine Bedeutung:* Kommt die Äußerung von zB der Presse oder einem sonstigen Medium oder einem Repräsentanten einer Gruppe, also einer Person, der eine Sonderrolle zukommt, wie zB einem Mandatsträger oder einem Politiker, besteht idR ein höherer Grad der Meinungsfreiheit.
- *Berücksichtigung des Adressaten der Äußerung:* Hier ist gegenüber Personen zu unterscheiden, die in der Öffentlichkeit stehen, wie zB Politiker. Sie werden besonders behandelt und müssen sich uU eben mehr gefallen lassen.¹⁵⁾ Davon abzugrenzen sind sonstige Personen, denen keine öffentliche Bekanntheit zukommt. Darunter fällt

Entgegen der Rsp des OGH kann der Vorwurf eines „Heuschrecken-Unternehmens“ im gesundheitspolitischen Meinungsstreit durchaus nach Art 10 MRK gerechtfertigt sein.

4) Vgl OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 321/04f – *Holocaust auf Ihrem Teller*, ZfRV-LS 2006/33, 234 = MR 2006, 366 = wbl 2007, 263 (Thiele) = JBl 2007, 574 (Kozioł).
5) BGBl I 2007/79, in Kraft getreten mit 12. 12. 2007.
6) Vgl OGH 19. 10. 1993, 4 Ob 130/93 – *System der Besten*, eclex 1994, 183 = wbl 1994, 134 = ÖBl 1994, 22.
7) Zutreffend schreibt Korn, Entscheidungsanmerkung, MR 2008, 166, 167 fSp, insoweit von der „halben Miete“ des Prozesses.
8) 2. Buch Mose (Exodus), 10, 12.
9) Instrukтив zur deutschen „Heuschreckendebatte“ siehe Wikipedia, Stichwort „Heuschreckendebatte“, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Heuschreckendebatte> (26. 11. 2008).
10) Wikipedia, Stichwort „Heuschreckendebatte“, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Heuschreckendebatte> (26. 11. 2008).

11) Vgl OGH 10. 10. 2002, 6 Ob 238/02x – *Billigdieselaktion*, MR 2002, 381.

12) EGMR 27. 2. 2001, 26958/95 – *Jerusalem gegen Österreich*, MR 2001, 89 (Ennöckl/Windhager) = ÖJZ MRK 2001/23, 693; 26. 2. 2002, 29271/95 – *Dichand ua gegen Österreich*, MR 2002, 84 = eclex 2002, 393 = ÖJZ MRK 2002/18, 464; 26. 2. 2002, 28525/95 – *Unabhängige Informationsvielfalt gegen Österreich*, MR 2002, 149 (Ennöckl/Windhager und Zöchbauer) = ÖJZ MRK 2002/20, 468; 1. 7. 1997, 20834/92 – *Oberschlick gegen Österreich II*, MR 1997, 196 = eclex 1997, 705 = ÖJZ MRK 1997/29, 956.

13) OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 291/06x – *BAWAG-Affäre*, nv; vgl auch 12. 12. 2007, 6 Ob 266/07x – *Wahlkampfkasse*, MR 2008, 11.

14) Vgl Steiner, Die Straßburger Rechtsprechung zu diffamierenden Werturteilen in *Karl/Berka* (Hrsg), Medienfreiheit, Medienmacht und Persönlichkeitsschutz (2008) 47, 50 ff.

15) Vgl EGMR 8. 7. 1986, 12/1984/84/131 – *Lingens gegen Österreich*, MR 1986/4, 11 (Weis); OGH 10. 4. 2008, 6 Ob 285/07s – *Diktatorisches Verhalten*, nv, jeweils mwN.

aber auch das Privatleben eines Politikers¹⁶⁾ oder der Fall jener Personen, die freiwillig in den öffentlichen Raum getreten sind.¹⁷⁾

- *Berücksichtigung des Zusammenhanges der Äußerung (Kontextprüfung):* Stets kommt es auf den Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte an, zB im Umfeld von Wahlen oder dergleichen. Bei einem zeitlich engen Zusammenhang wird mehr toleriert. Der geleistete Beitrag in Form der verbreiteten Behauptung muss die öffentliche Debatte betreffen, dh von öffentlichem allgemeinem Interesse sein, wie zB politische Auseinandersetzungen, Themen wie Drogenmissbrauch, die Seehundjagd oder Schönheitsoperationen und deren medizinischen Risiken. Im Rahmen des Kontextes ist auch zu berücksichtigen, dass in der „Hitze des Gefechtes“ bei einem Schlagabtausch durchaus die Grenzen weiterzuziehen sind, ähnlich wie in Österreich bei der „Entrüstungsbeleidigung“ nach § 115 Abs 3 StGB.¹⁸⁾ Schließlich sind auch im Rahmen des Kontextes die Parodie und die Satire privilegiert, insb auch die Gesellschaftssatire.¹⁹⁾

Im vorliegenden Rechtsstreit überzeugen die Ausführungen der Höchststrichter zum Verständnis der inkriminierten Passage letztlich nicht. Jemanden mit einer Heuschrecke zu vergleichen, stellt zumindest nach derzeitigem Sprachgebrauch (noch) keine Beschimpfung dar. Zwar ist den Gerichten zuzugestehen, dass der Bezeichnung einer KapitalanlagegmbH als „Heuschrecken-Unternehmen“ eine negative Konnotation zukommt; der Vergleich aus dem Insektenreich erfüllt aber weder für sich genommen noch mit dem von den Beklagten gebrauchten Zusatz der beabsichtigten „Herrschaft über den ärztlichen Berufsstand“ den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von dem – strafrechtlich beachtlichen – Vorwurf der „Bilanzfälschung“ bzw „Bilanzmanipulation“.²⁰⁾

Der allgemeine Sprachgebrauch beschränkt die Verwendung des Begriffs der „Heuschrecke“ in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben vielmehr auf eine moralische Ebene, nicht auf eine bloß Politikwissenschaftlern oder Juristen geläufige Bedeutung. Damit hat aber der Präsident der Wiener Ärztekammer in seiner standespolitischen Funktion lediglich den Vorwurf der Unmoral bzw eines unmoralischen Verhaltens erhoben. Dieses weniger an Tatsachenbehauptungen, sondern an einem Werturteil orientierte Verständnis ist durchaus nahe liegend und mE nach Art 10 MRK auch geboten.²¹⁾ Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbe-

fangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern objektiv als richtig oder falsch beurteilt werden kann.²²⁾ Kann eine (vermeintliche) Tatsachenbehauptung (zum Zeitpunkt ihrer Äußerung) gar nicht wahr sein (hier: durch die erst künftige Ausdehnung der Geschäftstätigkeit einen kurzfristigen, durch alsbaldige Weiterveräußerung zu realisierenden Profit anstreben – abfressen und weiterziehen), verfolgt der Behauptende mit seiner Aussage bloß eine Bewertung. Auch dieses Werturteil ist allerdings nach § 7 UWG und § 1330 ABGB zu prüfen sowie letztlich an Art 10 MRK zu messen.

3.4. Recht freier Meinungsäußerung (Art 10 MRK)

Ungeachtet der Beurteilung der eingangs geschilderten Äußerung als Tatsachenbehauptung²³⁾ oder Werturteil, ist mE im gegenständlichen Fall eine Rechtfertigung durch Art 10 MRK – trotz ausdrücklicher Verneinung derselben durch das Höchstgericht²⁴⁾ – gegeben.

Nach nünmehr wohl gefestigter Rsp²⁵⁾ hängt die Rechtfertigung nach Art 10 MRK für eine den politischen Gegner treffende Äußerung im gesellschaftspolitischen Meinungsstreit vor allem von folgenden Faktoren ab:

- der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme,
- der Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen,
- der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise,
- dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger.

Die zu prüfenden Behauptungen stehen in einem ausreichenden Zusammenhang mit einer Tatsachengrundlage. Die von den beklagten Parteien aufgrund des gesetzlichen Auftrags wahrzunehmenden Interessen der (Wiener) Ärzteschaft im Zusammenhang mit den (wahrheitsgemäß) geschilderten Aktivitäten der Klägerin rechtfertigen zwar nicht schrankenlos. Allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit – wie hier – kein massiver Wertungsexzess vorliegt, handelt es sich doch um ein brisantes öffentliches Thema der Gesundheitspolitik, insb zur Qualität der medizinischen Versorgung bzw Fragen der ärztlichen Unabhängigkeit.²⁶⁾ Unter Beachtung dieser Grundsätze erscheint der metaphorische Gebrauch von „Heuschrecke“ für mehr oder minder auf (raschen) Profit ausgerichtete Unternehmen durch Art 10 MRK gedeckt. Durch diese Anspielung haben die Beklagten die Grenzen des zulässigen Meinungskampfes in der Gesundheitspolitik nicht

16) EGMR 6. 2. 2001, 41205/98 – *Tammer gegen Estland*, NL 2001, 29, betreffend der Bezeichnung „Rabenmutter“.

17) EGMR 13. 12. 2005, 66298/01 – *Bonnie & Clyde II*, MR 2006, 8 (*Ennöckl Windhager*) = ÖJZ MRK 2006/14, 693.

18) Vgl OBDK 10. 5. 1999, 14 Bkd 2/99, AnwBl 1999/7612 (*Strigf*).

19) Vgl EGMR 22. 2. 2007, 5266/03 – *Nikowitz und Verlagsgruppe NEWS gegen Österreich*, MR 2007, 71 = *ecolex* 2007, 899; 25. 1. 2007, 68354/01 *Apokalypse II*, MR 2007, 124 (*Korn*) = *ecolex* 2007/302, 699 (*Schumacher*) = ÖJZ MRK 2007/11, 618 = ÖBl 2007/66, 297 (*Wiltschek*).

20) OGH 12. 12. 2007, 6 Ob 271/07g – *Bilanzmanipulation*, RdW 2008/362, 399 (LS).

21) EGMR 13. 11. 2003, 39394/98 – *Kellernazi*, MR 2003, 365 (*Ennöckl und Windhager*) = *ecolex* 2004, 328 = ÖJZ MRK 2004/17, 512; vgl. auch OGH 20. 6. 2006, 4 Ob 71/06d – *Holocaust-Fotos*, *ecolex* 2006/426, 991 = ZfRV-LS 2006/27, 195 = MR 2006, 255 = ÖBl-LS 2006/135, 214 = ÖBl-LS 2006/147, 215 = ÖBl-LS 2006/148/149, 216 = ÖBl 2007/4, 19 = RZ 2007/EÜ 6, 24; 17. 5. 2000, 6 Ob 328/99z – *SOS*, nv; einschränkend OGH 4. 9. 2007, 4 Ob 98/07a – *VÖB*, ÖJZ-LS 2007/84, 928 = wbl 2007/273, 608 = MR 2007, 335; instruktiv *Korn*, Die Unklarheitenregel – das unbekanntes Wesen? MR 2007, 355, 356.

22) Statt vieler EGMR 8. 7. 1986, 12/1984/84/131 – *Lingens gg. Österreich*, EuGRZ 1986, 424 = MR 1986/4, 11 (*Weis*).

23) Vgl EGMR 17. 12. 2004, 49017/99 – *Pedersen und Baadsgaard gg. Dänemark*, NL 2005, 10.

24) OGH 22. 1. 2008, 4 Ob 236/07w – *Heuschrecken-Unternehmen*, RdW 2008, 399, 400 rSp unter Bezugnahme auf OGH 4. 9. 2007, 4 Ob 98/07a – *VÖB*, ÖJZ-LS 2007/84, 928 = wbl 2007/273, 608 = MR 2007, 335 = *ecolex* 2008/52, 154 (*Schumacher*) = AnwBl 2008/8127, 33 (*Baumann und Duursma*) = ÖBl-LS 2008/3/4/6/7, 22 = RZ 2008/EÜ 118, 105.

25) OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 159/06k – *Kärntner Seebühne*, MR 2006, 362 (krit *Korn*).

26) Zur Brisanz der Thematik vgl die jüngste Debatte zur Buchveröffentlichung von *Hans Weiss*, *Korrumpierte Medizin* (2008); <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/430727/index.do?from=simarchiv> (1. 12. 2008).

überschritten, sondern gerade durch die Wahl des geläufigen bildhaften Vergleichs ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bedient.²⁷⁾

4. Zusammenfassung

Nach Ansicht der österreichischen Gerichte handelt es sich bei dem Vorwurf der Ärztekammer an einen Investment Fonds im

Medizinbereich, er sei ein „Heuschrecken-Unternehmen“, deren Ziel die „Herrschaft über den ärztlichen Berufsstand“, um eine (nicht erweislich wahre) Tatsachenbehauptung. Der Bedeutungsinhalt liegt im Kern in einem „Abfressen und Witerziehen“ mithin einem menschenverachtenden Kapitalismus. Mangels Wahrheitsbeweises handelt es sich um eine herabsetzende Äußerung nach § 7 UWG, die nicht durch Art 10 MRK gedeckt ist. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt demgegenüber ein Werturteil im gesundheitspolitischen Meinungskampf vor, das mangels Wertungsexzess durch die Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigt ist.

27) Vgl EGMR 13. 12. 2005, 66298/01 – *Bonnie und Clyde II*, MR 2006, 8 (Ennöckl und Windhager) = ÖJZ MRK 2006/14, 693.



Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLA-WYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabengesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb. Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:

Anwaltskosten
Praxishandbuch und RATG-Kommentar
2. Auflage, Wien 2007
336 Seiten
Preis 69 €
Bestellnummer: 32.72.01
ISBN: 978-3-7007-3820-6

Anwalts-
kosten

Praxishandbuch und RATG-Kommentar

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Ennöckl